

## **Örtliche Bauvorschriften „Mühlweg“**

### **Gemarkung Hundersingen**

Aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 20.03.1997 (GBl. 1997 S. 101), hat der Gemeinderat Herberlingen am 01.04.1998 folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Mühlweg“ auf der Gemarkung Hundersingen beschlossen:

#### **A. Rechtsgrundlage**

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617).

#### **B. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich liegt auf der Gemarkung Hundersingen, er ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mühlweg“ identisch und umfasst die Flst. 1072/3, 1072/6, 1072/7, 2230, 2233 („Am Sportplatz“), 2234, 2235, 2240/1, 2240/2, 2241, 2242, 2242/1, 2243/1, 2243/2, 2244/1, 2245/1, 2245/10, 2245/11, 2245/12, 2245/13, 2245/14, 2245/2, 2245/3, 2245/7, 2245/8, 2245/9 sowie 2239 (Mühlweg) und Teile der Flst. 1072/1 („An der Ostrach“) sowie Teile der Grundstücke Flst. 1072/2, 1072, 1072/4, 1072/5, 2245, 2063 und 1185/1.

#### **C. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 (1) bis (7) LBO)**

In Ergänzung des Bebauungsplans wird folgendes festgesetzt für das durch den Bebauungsplan „Mühlweg“ abgegrenzte Plangebiet:

##### § 1

Dachaufbauten sind erlaubt.

##### § 2

Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.

##### § 3

Als Dachfarbe sind Rot-, Braun-, Grautöne und schwarz zulässig. Ausnahmen sind möglich. Die Dächer sind mit nicht reflektierenden Materialien zu decken. Die Verwendung von Blech zur Dachendeckung ist ausnahmsweise möglich.

##### § 4

Einfriedungen sind zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 0,70 m hoch sein.  
Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht.

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Festsetzungen dieser Satzung verstößt und entgegen

- § 2 einen breiteren Dacheinschnitt erstellt oder
- § 3 ohne Ausnahme der Baurechtsbehörde andere Dachfarben oder Blech zur Dacheindeckung verwendet oder reflektierende Materialien zur Dacheindeckung vorsieht oder
- § 4 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen im Straßenraum mit einer Höhe über 0,70 m anbringt, dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist.

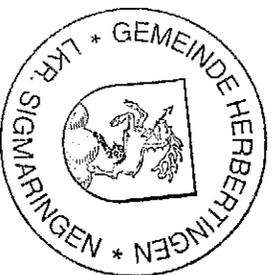
Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 75 LBO mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

**Hinweis:**

Die sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens sind, sind weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans.

ausgefertigt:  
Herbertingen, den  
05. 05. 98

Abt.  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerke: Bebauungsplan „Mühlweg“  
Aufstellung Örtliche Bauvorschrift**

Aufstellungsbeschluß des Gemeinderats	am	29.10.1997
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am	14.11.1997
Bürgerbeteiligung	am	24.11.1997
Auslegungsbeschluß	am	14.01.1998
Auslegung	vom	02.02.1998
	bis	02.03.1998
Auslegung bekanntgemacht	am	23.01.1998
Satzungsbeschluß	am	01.04.1998

Ausgefertigt:  
Herbertingen, den 05. 05. 98



Abt, Bürgermeister

Genehmigt durch das Landratsamt Sigmaringen

am 08. 05. 98...

Rechtskräftig durch Bekanntmachung  
der Genehmigung gem. § 12 BauGB

am 15. 05. 98